



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05854**
Datum: 07.06.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	20.06.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	11.07.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.07.2006	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung Jahresabschluss 2004 der MMZ Mitteldeutsches
Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Gesellschafterin Stadt wird ermächtigt, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführerin der Mitteldeutschen Multimediazentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2004 wird in der von der Wirtschaftsprüferin Dipl. oec. Petra Borchers geprüften und am 20.09.2005 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 125.825,27 €
Die Bilanzsumme beträgt 16.308.988,96 €.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 125.825,27 € wird auf das Jahr 2005 vorgetragen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2004 entlastet.

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Mitteldeutschen Multimediazentrum Halle GmbH (MMZ). Gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.02.1997 (Nr. 97/I-28/A-256) ist vor einem Gesellschafterbeschluss des Vertreters der Stadt, der die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern betrifft, eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 125.825,27 € (Vorjahr: 414,43 €) ab. Der Verlust resultiert aus einer Schadensersatzleistung, die im Zusammenhang mit Bauablaufverzögerungen geltend gemacht worden ist. Die Förderfähigkeit wurde vom Zuwendungsgeber in 2005 anerkannt und erstattet. Unabhängig davon wird geprüft, ob an den Verursacher die volle Summe weiterberechnet werden kann. Der Jahresfehlbetrag soll auf das Jahr 2005 vorgetragen werden.

Die Wirtschaftsprüferin Dipl. oec. Petra Borchers hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MMZ für das Geschäftsjahr 2004 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüferin Dipl. oec. Petra Borchers hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2004 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung aus.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnte sich der Aufsichtsrat Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch seine Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen. Der Entlastung des Aufsichtsrats steht daher nichts im Wege.

Es wird somit um Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.